

Gemeinde Wadersloh

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Wadersloh für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zzt. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Wadersloh mit Beschluss vom 18.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	30.963.964 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	33.281.106 €

im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	27.483.522 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	29.511.224 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.710.310 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.789.000 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.000.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.155.900 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	3.000.000 €
festgesetzt.	

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt. 5.885.000 €

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf 2.317.142 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt. 6.000.000 €

§ 6¹

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	259 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	501 v.H.
2.	Gewerbesteuer auf	428 v.H.

§ 7

Entfällt

¹ Die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung hat nur deklaratorische Bedeutung, da der Rat der Gemeinde Wadersloh in seiner Sitzung am 18.12.2023 eine Hebesatzsatzung erlassen hat.

§ 8

Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen werden produktweise zu folgenden Budgets zusammengefasst:

<u>Budget Stabsstelle</u>	01.01.01, 01.01.02, 01.06.01, 01.06.02, 04.01.01, 15.01.01, 15.01.02, 15.01.03
<u>Budget Gleichstellung</u>	01.02.01
<u>Budget Personalrat</u>	01.03.01
<u>Budget: Schule, Sport, etc.</u>	01.05.01, 01.07.01, 01.09.01, 03.01.01, 03.01.04, 03.01.05, 03.01.06, 03.01.08, 04.01.02, 04.01.03, 08.01.01, 08.02.01, 12.02.01, 14.01.01
<u>Budget: Kinder, Jugend, etc.</u>	05.01.01, 05.01.02, 05.01.03, 05.02.01, 05.03.01, 06.01.02, 06.02.01, 06.02.02, 06.03.01
<u>Budget: Bürgerservice, etc.</u>	02.01.01, 02.02.01, 02.03.01, 02.04.01, 02.05.01, 02.06.01, 02.07.01
<u>Budget: Finanzen, Steuern, etc.</u>	01.04.01, 01.08.01, 01.08.02, 01.08.03, 01.08.04, 16.01.01
<u>Budget: Bauen, Denkmal, etc.</u>	09.01.01, 10.01.01, 10.02.01, 10.03.01, 11.01.01, 13.01.01, 13.01.02, 13.02.01
<u>Budget: Kanalisation, Straßen</u>	11.02.02, 11.02.03, 11.02.04, 12.01.01,
<u>Budget: Gebäude</u>	01.10.01, 01.10.02, 01.10.05, 01.10.06, 08.01.03
<u>Budget: Grundstücke</u>	01.10.03
<u>Budget: Bauhof, Winterdienst</u>	01.05.02, 12.03.01

Personalaufwendungen und -auszahlungen sowie alle zahlungsunwirksamen Erträge und Aufwendungen sind von der Budgetierung ausgeschlossen. Alle übrigen Positionen eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen. Mindererträge verringern die Aufwandsermächtigungen. Das Gleiche gilt für die Ein- und Auszahlungen.